



BMWE-Entwürfe

Netzpaket und EEG-Novelle

Kurzüberblick mit Kommentaren

ohne Gewähr und ohne Anspruch auf Vollständigkeit

Inhalt:

- Timeline & Dokumente
- Teil 1: Netzpaket: Auswahl geplanter Änderungen mit Kommentaren
- Teil 2: EEG-Novelle 2027: Auswahl geplanter PV-Änderungen mit Kommentaren

Timeline & Dokumente

September 2025

- Veröffentlichung EWI-Gutachten
 - geht von zu geringem Strombedarf aus (600 TWh in 2030 statt 750 TWh und mehr)
 - berechnet 15% höhere Gewinne aus Entschädigungen als aus Stromverkäufen für Anlagenbetreiber
 - diagnostiziert, dass der Netzausbau gegenüber EE-Ausbau um Jahre zurück liegt
- 10-Punkte-Plan der Bundesregierung
 - kündigt Netzpaket und EEG-Novelle an

Geleakte Entwürfe im Januar 2026

Entwurf vom 13.1.2026 zum Netzpaket (geleakt): [Download](#)

Entwurf vom 22.1.2026 zum EEG 2027 (geleakt): [Download](#)

Bestätigung des BMWF zu geplanten Änderung: [Info vom pv-magazine](#)



Teil 1: Netzpaket:

Auswahl geplanter Änderungen mit Kommentaren

Worum geht es im Netzpaket?

- **Kapazitätslimitierung:** Netzbetreiber können Netzanschlussbegehren priorisieren und depriorisieren: Das soll zur Synchronisierung des Zubaus von EE-Anlagen mit dem Stand des Netzausbaus führen. Engpass-Gebiete sollen von weiteren Zubau von EE-Anlagen ausgeschlossen werden können (Windenergie-Ausbaustopp im Norden?)
- **Vorrang:** ÜNB sollen Neuanschlüsse von Kraftwerken, Großbatterie-Speichern und Rechenzentren priorisieren
- **Wegfall der Entschädigung:** Verteilnetzbetreiber können EE-Anschluss unter Redispatch-Vorbehalt stellen - neue Anlagen bekommen keine Entschädigung bei Redispatch mehr.

Worum geht es im Netzpaket?

- **Überbau von Netzanschlusspunkten:** Regelungen zu flexiblen Netzanschlüssen, Bildung von Einspeisenetzen und “Einspeisesteckdosen”:
- **Baukostenzuschüsse:** Betreiber sollen Anteil bei Netzanschluss und -Ausbau zahlen
 - Problem: hohe Kosten für Netzanschluss an entlegenen Anschlusspunkten; ungerechtfertigte doppelte Belastung: Baukostenzuschlag wurde im Neubau bereits bei Errichtung des Hausanschlusses gezahlt.
- **Digitalisierung von Netzanschlussverfahren:** Mehrfachanfragen bei Netzbetreibern (insbesondere beim Anschluss von Speichern) sollen vermieden werden, weniger erfolgsversprechende Netzanschlussprüfungen sollen ausgeschlossen werden.
 - Probleme: Wer entscheidet über die Ablehnung? Wer prüft nach? Auskunftspflichten des Netzbetreibers bei Ablehnung?

Unsere Kritik

- **Limitierungen und Netzanschlussbeschränkungen bremsen den EE-Ausbau.**
Energiewende und Klimaziele gefährdet. Statt Netze auszubauen und zu öffnen, werden sie im Netzpaket durch Kapazitätslimitierungen begrenzt. Erforderlich wären beschleunigte und vorausschauende Netzanschlussverfahren für EE-Anlagen und Speicher. Alle Flexibilitäten (Speicher, regionale Vermarktungen, Lastmanagement) müssen konsequent priorisiert werden!
- **Vorrangregelung und Netzanschlusspflicht für Erneuerbare werden ausgehöhlt:**
zentrale energiepolitische Errungenschaft Deutschlands steht auf dem Spiel.
- **Bürgerenergie in Gefahr:** kleine Investor:innen werden durch Redispatch-Kosten und Baukostenzuschüsse hoch belastet.
- **Investitionsrisiko:** Der Wegfall der Zahlungen erhöht das Risiko, erschwert die Kreditfinanzierung und gefährdet die Wirtschaftlichkeit vieler Projekte.
- **Betreiber von fossilen Kraftwerken** beteiligen sich weiterhin nicht am Ausbau der Stromnetze.

Regeln im Einzelnen - Auswahl

§ 8 (4) EEG 2027-Entwurf:

“Die Pflicht zum Netzanschluss besteht auch dann, wenn die Abnahme, Übertragung und Verteilung des Stroms erst durch die Optimierung, die Verstärkung oder den Ausbau des Netzes nach § 12 möglich wird.

Abweichend von Satz 1 besteht **die Pflicht zum Netzanschluss nicht**, wenn der ermittelte Verknüpfungspunkt der Anlage zum Zeitpunkt dessen Ermittlung in einem vom Netzbetreiber als nach § 14 Absatz 1d des Energiewirtschaftsgesetzes **kapazitätslimitiert ausgewiesenen Netzgebiet** liegt. Der Netzbetreiber ist jedoch in diesem Fall verpflichtet, dem Anschlussbegehrenden für die Dauer der Kapazitätslimitierung einen **Vertrag** über den Netzanschluss seiner Anlage anzubieten, welcher beinhaltet, dass der Anschlussbegehrende im Falle einer Erzeugungsanpassung zur Beseitigung einer Gefährdung oder Störung des Elektrizitätsversorgungssystems **auf den finanziellen Ausgleich** nach § 13a Absatz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes **verzichtet**.“

(Veränderungen zum § 8 (4) EEG 2023 rot hervorgehoben)

Unser Kommentar

- Kapazitätslimitierten Gebiet: Netzanschluss wird eingeschränkt und Netzanschlussvorrang aufgeweicht
 - da Auslastung des Netzes / Limitierung auch durch Einspeisung von Fossilstrom erfolgt, kann dies als Angriff auf Einspeisevorrang der EE gewertet werden.
 - Vorrang zentraler Erzeugungs- und Verbrauchsstrukturen: Kraftwerke, Rechenzentren, Großspeicher
- Angebot: flexible Netzanschlussvereinbarungen
 - Dimensionierung der EE-Anlage wird nicht durch EE-Potential vor Ort, sondern die Netzkapazität bestimmt
 - Speicher sind zukünftig bei Netzanschluss entscheidend (Abkehr von Volleinspeisung)
- 3 %-iger Kapazität-Engpass: keine Differenzierung bei Abregelung zwischen Wind- und Solarstrom-Erzeugungsprofilen
- Regelungen gelten nur für Neuanlagen

Auswahl

§ 8 (1) Absatz 1 Satz 2 EEG 2027 - Entwurf

“Netzbetreiber können die Kosten nach § 17 bei der Prüfung des wirtschaftlich günstigeren Verknüpfungspunkts **auch nur anteilig berücksichtigen**, insbesondere für den Anschluss an ein Einspeisenetz.“

- Abkehr von der Gesamtbetrachtung (EE-Anlagenbetreiber / Netzbetreiber) zur Festlegung des wirtschaftlich und technisch günstigsten Verknüpfungspunktes einer Anlage

Auswahl

neuer § 17 (1a) EnWG-Entwurf

„(1a) Stellt sich nach Zustandekommen eines Netzanschlussverhältnisses heraus, dass die für den Netzanschluss **vorzuhaltende Leistung über einen Zeitraum von mehr als drei Jahren nicht oder nicht in der vereinbarten Höhe in Anspruch genommen wurde**, sind Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen berechtigt, die vorzuhaltende Leistung auf den höchsten gemessenen Leistungswert der vergangenen drei Jahre anzupassen. **Der Anschlussnehmer hat die Anpassung zu dulden.**“

Unser Kommentar

- Flexibilität der Investor:innen wird eingeschränkt
 - Änderung des Betriebskonzeptes im MFH erschwert
 - Betriebsänderungen oder nachträgliche Vor-Ort-Investitionen in Ausbau der Wärmeversorgung (Wärmepumpe) und Verkehrswende (E-Mobilität) werden erschwert, wenn nach 3 Jahren nachträglich bereits bewilligte Netzanschlussleistungen für Erzeugung und Verbrauch angepasst werden.
 - Die Folge: Unsicherheit und kein Anreiz für VNB, die Netze regional auszubauen.

Auswahl

- **Auszug aus neuem § 14 Absatz 1d EnWG: “Kapazitätslimitiert ausgewiesenes Gebiet”**
 - Umspannanlagen und diese verbindende Leitungsabschnitte **können für die Dauer von bis zu 10 Jahren als kapazitätslimitiert ausgewiesen werden**
 - wenn technisch mögliche Stromeinspeisung im vorangegangenen Kalenderjahr **um insgesamt mehr als 3 Prozent angepasst wurde** (kapazitätslimitiertes Netzgebiet).
 - **Anzeige bei der Bundesnetzagentur** zum 31. März eines Kalenderjahres **erforderlich**
 - Veröffentlichung auf **Internetseite** des Verteilnetzbetreibers
 - **Kapazitätslimitierte Netzgebiete sind prioritär** bedarfsgerecht zu **optimieren, zu verstärken und auszubauen**
 - Wenn in **drei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren keine 3 %-Limitierung** vorliegt, ist die **Ausweisung der Kapazitätslimitierung** auszuheben.

Unser Kommentar

- Diese Regelung kann zu 3 - 10 Jahre Stillstand beim regionalen Netzausbau führen
 - (klimapolitisch unzureichendes) Ausbauziel in § 1 EEG 2023 gefährdet
 - mind. 80 % EE beim Bruttostromverbrauch aus EE ([aktuell ca. 55 %](#))
- 3 %-iger Kapazität-Engpass: keine Differenzierung zwischen Wind- und Solarstrom-Erzeugungsprofilen und möglichem Redispatch
- Kapazitätslimitierung ohne Anzeige- oder Genehmigungspflicht von der Bundesnetzagentur
 - über 800 Netzbetreiber können Ausbau der Erneuerbaren einschränken
 - Überforderung beim Gesamtblick auf Energiewende
 - Kontroll-Instanzen und Transparenz?
 - technische Netzausbau-Planungen können auf über 3 Jahre verschoben werden
 - [Netzrendite](#)n wandern weiter in die Taschen der Aktionäre?

Auswahl

neuer § 17 (2b) EnWG-Entwurf

„**Der Netzanschlussvorrang** gemäß § 8 Absatz 1 Satz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und § 3 Absatz 1 Satz 1 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes **ist nicht gegenüber Energiespeicheranlagen anzuwenden.**“

Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen können den **Anschluss von Energiespeicheranlagen an bestehenden Netzverknüpfungspunkten nicht** unter Verweis auf das Vorliegen eines Kapazitätsmangels **verweigern, wenn** die bisherige maximale Entnahme- oder Einspeiseleistung durch den zusätzlichen Anschluss der Energiespeicheranlage unter **Abschluss einer flexiblen Netzanschlussvereinbarung** nach Absatz 2b oder § 8a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes unverändert bleibt.“

Unser Kommentar

- keine Netzanschluss-Vorrang für Speicher im Verteilnetz
 - Problem: ohne Speicher entstehen kapazitätsbedingte Engpässe
- flexible Netzanschlussvereinbarungen nach § 8 a EEG 2023 sollen optional genutzt werden, ansonsten bei kapazitätsbedingten Engpässen kein Anschluss der Anlage
- Die maximale Einspeiseleistung soll zeitweise reduziert oder erhöht werden können - je nach Netzkapazität. Beispiel: Ein PV-Dach speist tagsüber bei hoher Sonneneinstrahlung nur teilweise ein, wenn das Netz ausgelastet ist => wirtschaftl. Verluste
 - kein wirtschaftliches Interesse, das Dach voll zu machen (Volleinspeiseanlagen)
 - begrenzte Auslegung der Anlage nach Investitionsmöglichkeiten in Speicher
- Fazit: Ziel der Neuregelung => Begrenzung der Einspeisung, keine maximale Nutzung von Flächenpotentialen und Möglichkeiten eines großflächigen regionalen Ausbaus von Speichern
- dezentrale Energiewende wird ausgebremst!

Auswahl

neue § 13 / 13 a EnWG / § 51 EEG - Entwurf

Redispatch-Vorbehalt

- **Bisher:** Fast 100 % Entschädigung bei Abregelung,
- **Neu:** Vollständiger Wegfall der Entschädigung bei negativen Börsenpreisen oder bei Nutzung „bedingter Netzanschlüsse“ **im Fall von kapazitätslimitierten Netzgebieten.**

Begründung: “Mit der Einführung eines „Redispatchvorbehalts“ wird für die Verteilernetzbetreiber das Problem des Netzanschlusses an „vollen Netzen“ besser beherrschbar gemacht, indem besonders belastete Netzgebiete als kapazitätslimitiert ausgewiesen werden können und im Falle von Abregelungen im Redispatch an den entsprechenden Standorten für Neuanschlüsse keine Entschädigung mehr zu zahlen ist.”

Unser Kommentar

- Erlösausfälle von geschätzten 10–20 % des Jahresertrags bei Wind- und Solarparks in sogenannten Engpassregionen, die von den 860 Netzbetreibern selbst definiert werden.
- Die Unsicherheiten und Einnahmeeinbußen für EE-Anlagenbetreiber führen zu Kreditengpässen für Klein- und Großanleger. Banken steigen aus der Finanzierung aus.
- EE-Anlagen werden nicht angeschlossen, obwohl die Energie aus EE in allen Sektoren dringend gebraucht wird. Der Netzausbau wird verzögert.

Auswahl - offene Fragen

Einspeisenetz” nach § 3 Nr. 18 EEG 2027 - Entwurf

“Betriebsmittel, die Netzbetreiber durch Netzausbaumaßnahmen nach einer planerischen Gesamtbetrachtung von gestellten Netzanschlussbegehren sowie erwarteten Anschlüssen für den koordinierten Anschluss von Anlagen und für die Einspeisung von Strom aus diesen Anlagen bereitstellt,“

- neue zentrale Anschlussstelle für EE-Anlagen bei notwendigen Netzausbau?
- auch für Kleinanlagen?

Auswahl

neuer § 17 EEG 2027 - Entwurf

- Die Kosten der Optimierung, der Verstärkung und des Ausbaus des Netzes trägt der Netzbetreiber. Der Netzbetreiber ist berechtigt, von dem Anschlussnehmer einen **angemessenen Baukostenzuschuss zur teilweisen Finanzierung der bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten** im Sinne des Satzes 1 zu verlangen. Die Bundesnetzagentur kann Vorgaben zu Baukostenzuschüssen durch Festlegung nach § 29 des Energiewirtschaftsgesetzes machen; dabei kann sie insbesondere Verfahren oder Kriterien vorgeben, anhand derer Netzbetreiber Baukostenzuschüsse als pauschalierte oder nach netzwirtschaftlichen Parametern örtlich zu differenzierende Beträge erheben können.“

(Veränderungen zum § 17 EEG 2023 rot hervorgehoben)

Kommentar

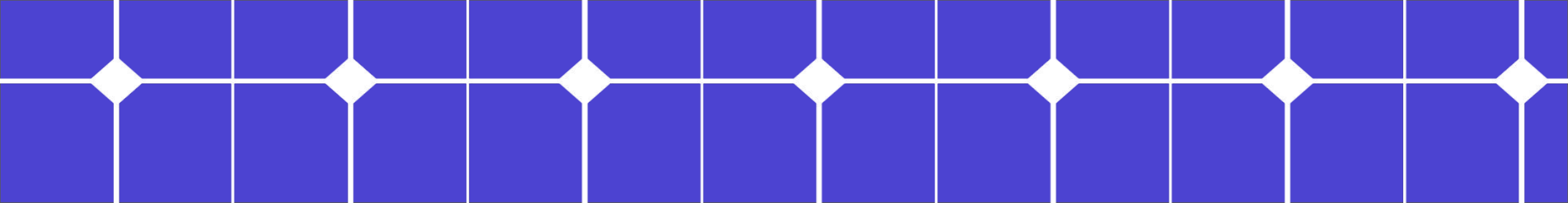
EE-Betreiberinnen sollen zukünftig an den Kosten des Netzausbaus durch Baukostenzuschüsse beteiligt werden.

- Netzgebühren sollen für die Allgemeinheit reduziert werden, aber
 - Wer kann sich den Netzzugang noch leisten?
 - Wirtschaftlichkeit der Bürgerenergieanlagen gefährdet.
 - Faire Aufteilung der Lasten? Missmanagement beim Ausbau von Speichern und weiteren Flexibilitäten wird zu Lasten der PV-Betreibenden gesetzt.

Erneuerbare statt Reiche

Frontalangriff auf die
Energiewende verhindern.





Teil 2: EEG-Novelle 2027:

Auswahl geplanter PV-Änderungen mit
Kommentaren

Worum geht es in der EEG-Novelle?

- Die Richtwerte für die jährliche Stromerzeugung von Erneuerbaren Energien sollen ersatzlos gestrichen werden.
- Alle neuen PV-Gebäude-Anlagen bis 25 kW sollen künftig keine Einspeisevergütung und keine Marktprämie mehr bekommen. Eine auf 30 Monate zeitlich befristete „Netzbetreiberabnahme“ zum Jahresmarktwert soll einen Übergang schaffen.
- Der PV-Strom soll künftig nahezu nur noch über den Weg der Direktvermarktung veräußert werden. Direkt vermarkteter Strom aus PV-Anlagen über 25 kW bis 1 MW soll mit einer einheitlichen Marktprämie abgegolten werden.
- Für PV-Gebäudeanlagen unter 100 kWp soll alternativ die Möglichkeit sogenannter Nulleinspeiseanlagen eingerichtet werden. Der eingespeiste Reststrom soll unentgeltlich abgenommen werden.

Worum geht es in der EEG-Novelle?

- Für PV-Gebäude-Anlagen ab 100 kW sollen künftig zweiseitig ausgestaltete Differenzverträge (Contracts for Difference, CfD) gelten: Übersteigt der an der Strombörse erzielte Jahresmarktwert den festgelegten anzulegenden Wert, sind Betreiber verpflichtet, einen sogenannten Refinanzierungsbeitrag („Clawback“) an den Netzbetreiber abzuführen.
- Alle Anlagen bekommen keine Entschädigung, wenn negative Strompreise entstehen.
- Der Volleinspeise-Bonus für PV-Dachanlagen soll wegfallen.
- Alle PV-Anlagen ab 750 kW sollen in die Ausschreibung gehen.
- Die maximale Wirkleistungseinspeisung neuer PV-Dachanlagen soll auf 50 Prozent reduziert werden.

Worum geht es in der EEG-Novelle?

- Steckersolargeräte sollen künftig auch Batteriespeicher einschließen, wenn beide über denselben Wechselrichter laufen.
- Betreiber von PV-Anlagen ab 7 kW Leistung müssen bis Ende 2028 ein intelligentes Messsystem mit Steuerung einbauen.
- Auch sehr kleine neue PV-Anlagen, bei denen der Strom kostenlos abgenommen wird und die kein Steckersolargerät sind, sollen künftig fernsteuerbar sein.
- Alle Anlagen sollen ab 2028 soll standardmäßig über das Smart-Meter-Gateway steuerbar sein.

Unsere Kritik

- Klimapolitik der Bundesregierung orientiert sich nicht an klimawissenschaftlichen Erkenntnissen: Wir haben in Deutschland kein CO₂-Budget mehr, um 1,5-Grad-Grenze zu halten!
- Energiewende ist eine Gemeinschaftsaufgabe und volkswirtschaftlich günstiger als Klimafolgenbeseitigung. PV-Einspeisevergütung bleibt sinnvoll als Investitionsanreiz: Energiewende von unten muss weiterhin gestützt werden.
- Ohne sichere wirtschaftliche Rahmenbedingungen wird der Ausbau der Erneuerbaren Energien, insbesondere der dezentralen PV-Bürgerenergieanlagen einbrechen.
- Die Wirtschaftlichkeit kleiner PV-Anlagen ist unsicherer als oft angenommen: Wechselnde Systemkosten, komplexer Marktzugang zur Direktvermarktung, fehlende Digitalisierung, sinkende Strompreise und unkalkulierbare Abregelungen bringen hohes Investitionsrisiko.

Unsere Kritik

- Unentgeltliche Abnahme für Strom aus PV-Anlagen ist absolut unakzeptabel. Jede Kilowattstunde Solarstrom verdrängt Fossilstrom und hat damit einen hohen Wert für den Klimaschutz und die Energieversorgung.
- Die bundesweit einheitliche Begrenzung der Einspeiseleistung unabhängig vom Netzzustand, der installierten Speicherinfrastruktur sowie den regionalen Strombedarfen von Haushalten, Gewerbe und öffentlichen Einrichtungen behindert den zügigen Umstieg auf 100 % Erneuerbare Energien.
- PV-Dachflächenpotentiale werden zukünftig ungenügend genutzt. Jede solar-geeignete Dach- und Balkonfläche muss Teil der Energiewende werden - unabhängig vom Stromverbrauch vor Ort. Der Wegfall des Volleinspeise-Bonus ist ein großer Fehler.
- Die PV-Ausschreibung mit limitierten Ausbaupfaden bleibt angesichts der Klimakrise eine massive Fehlentwicklung.

Auswahl von Neuregelungen

Wir haben uns in der folgenden Auflistung zunächst auf die fördertechnischen Änderungen für PV-Anlagen auf / an Gebäuden und Garten-PV beschränkt.

Ausbaupfad für Gebäude-PV

- **Abkehr von der Zielsetzung, den Ausbau von PV auf Gebäuden dem Ausbau von Freiflächenanlagen gleichzusetzen**

§ 4 (1) EEG 2027-E - der letzte Satz aus dem EEG 2023 **soll gestrichen werden!**

“Dabei soll für die Steigerung der installierten Leistung nach Satz 1 Nummer 3 ein Zubau von Solaranlagen auf, an oder in einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand mindestens im Umfang des Zubaus von Freiflächenanlagen und Solaranlagen auf, an oder in einer baulichen Anlage, die weder Gebäude noch Lärmschutzwand ist, angestrebt werden.“

PV-Gebäudeanlagen bis 25 kW (bis 10 kW)

- **Wegfall der Einspeisevergütung, es besteht nur noch ein Anspruch auf eine zeitlich begrenzte Netzbetreiberabgabe**

§ 19 (1) EEG 2027-E: “Betreiber von Anlagen [...] haben [...] einen Anspruch auf [...] 2. eine Zahlung im Rahmen der **Netzbetreiberabnahme** ”

§ 21 (1): “Ein Zahlungsanspruch im Rahmen der Netzbetreiberabnahme Nr. 1 a) [...] **von weniger als 25 Kilowatt**, die nach dem 31. Dezember 2026 und vor dem 1. Januar 2028 in Betrieb genommen worden sind,

Nr. 1b) [...] **von weniger als 10 Kilowatt**, die nach dem 31. Dezember 2027 und vor dem 1. Januar 2029 in Betrieb genommen worden sind,

§ 25 (1a) “[...] längstens **bis zum Ende des 30.** auf die Inbetriebnahme der Anlage folgenden **Kalendermonats** zu zahlen.. “

PV-Gebäudeanlagen bis 25 kW

- **Technische Vorgaben, wenn der eingespeiste Strom “unentgeltlich” in das Netz eingespeist wird**

§ 9 (3) EEG 2027-E: “[...] *Einspeiseleistung jederzeit ganz oder teilweise ferngesteuert reduzieren [...] und **auf maximal 60 Prozent der installierten Leistung** der hinter dem Verknüpfungspunkt angeschlossenen Anlagen[...] begrenzen.*“

- **Technische Vorgaben für alle anderen Anlagen, deren eingespeister Strom zeitlich begrenzt durch eine Netzbetreiberabgabe oder dauerhaft in der Direktvermarktung vergütet wird.**

§ 9 Abs. 2b 2027-E:

Alle anderen Dachanlagen (noch unklar, ob bis 25 kW/bis 100 kW) sollen ihre Wirkleistungseinspeisung künftig **dauerhaft auf 50 % begrenzen.**

PV-Gebäudeanlagen über 25 kW - 750 kW (1 MW)

- **Wegfall des Volleinspeisebonus** nach § 48 Abs. 2a EEG 2027-E
- **Alle Anlagen sollen künftig der Direktvermarktungspflicht unterliegen. In diesem Fall gibt es einen Anspruch auf Marktprämie** nach § 19 (1) Nr. 1 und § 48 (1) EEG 2027-E

*§ 19 (1) Nr.1 EEG-E “ Betreiber von Anlagen [...] haben für den in diesen Anlagen erzeugten Strom gegen den Netzbetreiber einen Anspruch auf
1. eine Marktprämie nach § 20 (1) Nummer 1 [...]*

- **Die Marktprämie wird vereinheitlicht. § 48 EEG 2027-E:**

Es wird ein einheitlicher, von der Anlagengröße **unabhängiger anzulegender Wert von 6,2 ct/kWh** festgelegt. PV-Dachanlagen mit 25 bis 750 kWp sowie PV-Freiflächenanlagen mit 25 bis 1.000 kWp behalten damit weiterhin Anspruch auf eine Marktprämie in dieser Höhe.

Alle PV-Gebäudeanlagen bis 7 kW

- **Vorzeitige Ausstattung mit intelligenten Messsystemen**

§ 9 Abs. 2 Nr. 3 EEG 2027-E: *“Betreiber von Anlagen mit einer installierten Leistung von **bis zu 7 Kilowatt**, die Strom in das Netz einspeisen, müssen spätestens bis zum 31. Dezember 2028 gegenüber dem zuständigen Messstellenbetreiber die **vorzeitige Ausstattung mit einem intelligenten Messsystem und einer Steuerungsreinrichtung [...] verlangen.**”*

PV-Gebäudeanlagen über 25 kW - 750 kW (1 MW)

- **Bürokratieanforderung: Pflicht zur “Fördererklärung” nach § 19 (2) EEG 2027-E, um Vergütung zu erhalten.**

*“Der Anspruch [...] besteht für Anlagen [...] von mindestens 100 Kilowatt nur, **soweit der Anlagenbetreiber** spätestens [sechs Monate] nach Inbetriebnahme dem Netzbetreiber **in Textform mitgeteilt hat, dass für den in der Anlage erzeugten Strom eine Förderung nach Absatz 1 in Anspruch genommen werden soll.** [...] “*

- **Einführung eines Contract for Difference nach § 20a EEG 2027-E (CfD) - Festlegung einer Gewinnabschöpfung nach Vermarktung (Details noch unbekannt)**

*“(1) Für Kalenderjahre, in denen der Jahresmarktwert über dem für die Anlage im jeweiligen Kalenderjahr geltenden anzulegenden Wert liegt, sind Anlagenbetreiber für den in der Anlage erzeugten Strom **zur Zahlung eines Refinanzierungsbeitrags gegenüber dem Netzbetreiber verpflichtet,**“*

PV-Gebäudeanlagen über 25 kW bis (1 MW)

- **Technische Vorgaben bis 100 kW, wenn die Anlage nicht in die Direktvermarktung geht. Der eingespeiste Solarstrom wird nicht vergütet.**
§ 9 (2) Nr. 1 und 2 EEG 2027-E “ *[..,] bei denen Betreiber den in ein Netz eingespeisten Strom **nicht direkt vermarkten** und [...] die **Wirkleistungseinspeisung auf maximal 60 Prozent der installierten Leistung** der hinter dem Verknüpfungspunkt angeschlossenen Anlagen [...] begrenzen*”
- **Ausschreibungspflicht für Gebäudeanlagen ab 750 kW - § 22 Abs. 3 S. 2 Nr. 1a EEG-E**

PV-Gartenanlagen bis 20 kW

- **keine Änderung - unentgeltliche Abnahme oder Pflicht zur Direktvermarktung**
 - **Anspruch auf den anzulegenden Wert von 6,2 Ct/kWh bei Berechnung der Marktprämie**

*§ 48 EEG 2027-E: “(1) Für Strom aus Solaranlagen, deren anzulegender Wert gesetzlich bestimmt wird, beträgt dieser vorbehaltlich der nachfolgenden Absätze 6,2 Cent pro Kilowattstunde, wenn die Anlage [...] **auf einem Grundstück innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils** im Sinn des § 34 des Baugesetzbuchs errichtet worden ist, **auf diesem Grundstück zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage ein Wohngebäude besteht**, das nach Maßgabe der Verordnung nach § 95 Nummer 3 **nicht dazu geeignet ist, dass auf, an oder in ihm eine Solaranlage errichtet werden kann, die Grundfläche der Anlage die Grundfläche dieses Wohngebäudes nicht überschreitet** und die Anlage eine installierte Leistung von **nicht mehr als 20 Kilowatt hat**,*

Steckersolaranlagen

- sind weiterhin: **Anlagen bis zu 2 Kilowatt und einer Wechselrichterleistung von insgesamt bis zu 800 Voltampere, die hinter der Entnahmestelle eines Letztverbrauchers betrieben werden und der unentgeltlichen Abnahme zugeordnet werden**
 - Zur Bestimmung der Leistungsgrenze werden eine oder mehrere Steckersolargeräte weiterhin zusammengefasst
 - Definition in Teilen geändert: *“Steckersolargerät“ ein Gerät, das aus einer Solaranlage oder aus mehreren Solaranlagen, einem Wechselrichter, einer Anschlussleitung und einem Stecker zur Verbindung mit dem Endstromkreis eines Letztverbrauchers besteht; ein Stromspeicher ist miterfasst, wenn er hinter denselben Wechselrichter betrieben wird, “*

Abschlagszahlungen

- **Recht auf Abschläge bleibt bestehen, aber höherer Bürokratieaufwand - auch für Bestandsanlagen!**

*§ 26 (1) EEG-E “Der Anspruch des Anlagenbetreibers nach § 19 Absatz 1 wird fällig, **so- bald und soweit er seine Pflichten zur Übermittlung von Daten** nach § 71 Absatz 1 **erfüllt hat**. Der Anspruch des Netzbetreibers auf Zahlung des Refinanzierungsbeitrags nach § 20a Absatz 3 wird vier Wochen nach Zugang der Endabrechnung des Netzbetreibers fällig. “*

*Abs. 2 “**Die Höhe der Abschläge kann [...] anhand des Jahresmarktwertes des Vorjahres oder des Monatsmarktwertes bestimmt werden. [...]**“*

Die Energiewende stärken und Mitglied werden!

www.sfv.de/verein/mitglied-werden

